

Beschlussbegründung:

Nach Maßgabe der Kommunalen Gebietsgliederung – Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems Punkt 4, Abs. 6 „ Bei Neuvergabe sind innerhalb einer Straße grundsätzlich die ungeraden Nummern auf der einen, die geraden Nummern der anderen Straßenseite in jeweils aufsteigender Folge zuzuordnen. Das gilt auch für Straßen, bei denen nur eine Seite für die Bebauung vorgesehen ist (andere Seite z. B. Flussufer)“ und Abs. 7 „Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzugangs zum Gebäude bzw. Grundstück“.

Gemäß § 126, Abs. 3 BauGB hat der Eigentümer eines Grundstücks dieses mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Beschaffung, Befestigung, Instandhaltung und Bezahlung der Hausnummernschilder.

Sonstige Kosten für die Bewohner entstehen nicht, gemäß § 19 GO LSA – Wirkungen der Gebietsänderung Abs. (2):

„Rechtshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach Absatz 1“.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:

Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Lagepläne

